



Brüssel, den 10. Februar 2015
(OR. en)

5916/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0256 (COD)

EUROJUST 26
EPPO 13
CATS 19
COPEN 30
CODEC 139

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5339/15 EUROJUST 5 EPPO 4 CATS 5 COPEN 7 CODEC 58
Nr. Komm.dok.: 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
– Vorschriften zur Verschwiegenheit und zur Sicherheit (Artikel 59 und 62)

Die Delegierten erhalten in der Anlage eine weitere überarbeitete Fassung der Artikel 59 und 62.

Artikel 59

Verschwiegenheit

1. Die nationalen Mitglieder, deren in Artikel 7 genannte Stellvertreter und Assistenten, das Eurojust-Personal, die nationalen Anlaufstellen [...], **die abgeordneten nationalen Sachverständigen** [...], der Datenschutzbeauftragte **und die Mitglieder des Personals des Europäischen Datenschutzbeauftragten** [...] unterliegen der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen und alle Einrichtungen, die mit Eurojust zusammenarbeiten.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 **und 2** weiter.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Informationen, die Eurojust erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits **rechtmäßig** veröffentlicht [...].

4a. [...]

5. [...]

Artikel 59a

Bedingungen für die Vertraulichkeit in nationalen Verfahren

- 1. Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 kann die übermittelnde Behörde, wenn über Eurojust Informationen eingehen oder ausgetauscht werden, nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Behörde in nationalen Verfahren festlegen.**
- 2. Die empfangende Behörde ist, wenn dies in ihrem nationalen Recht vorgesehen ist, an diese Bedingungen gebunden.**

Artikel 62

[...] Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

- 1. Eurojust legt Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei [...] Eurojust.**
2. Eurojust legt Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird. [...] ¹

¹ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.